

Heimatgaue



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Pirngruber, Linz.

17. Jahrgang 1936.

3. u. 4. Heft.

Inhalt:

	Seite
Dr. A. Deping, Volkstumspflege	93
Franz Angerer, Zum Volkscharakter im mittleren Innviertel	108
† Leopold Eglsperger, Das Linzer Marionettentheater	117
Dr. Franz Fuchs, Entstehung und Anlage des Josefsplatzes und Franz-Josefs-Platzes	128

Bauwerke zur Heimatkunde:

Lorenz Hirsch, Die Niedmarkstraße und der alte Verbindungsweg Linz—nordöstliches Mühlviertel—Walldviertel	140
Hubert Leeb, Die St. Annakapelle in Parz bei Grieskirchen	146
Dr. Hans Commedia, Landbilder aus fünf Jahrhunderten	150
Dr. Hans Commedia, Adelige Lustbarkeiten im 16. Jahrhundert. Volkskundliche Ausdeutung eines alten Bildes	156
Annemarie Commedia, Die Botenbilder vom Pföstlingberg. Ein trachtentkundlicher Streifzug	160
Annemarie Commedia, Maibaumstehlen	164
A. A. Dittich, Die Stadelhenne. Mühlviertler Brauchtum	165
Dr. Hans Commedia, Flurscheuchen! Auch ein Stück Volkskunde	170
A. A. Dittich, Sagen aus der mündlichen Überlieferung von Hirschbach, Bezirk Freistadt	172
Rudolf Ulbrich, Tannbergfagen	174
Annemarie Commedia, Alt-Linzer Stammbuchverse	180
Robert Stainingger, Die Sandler Glasmalerei	185
Karl Lorenz, Die Spannschachteln	186
Dr. A. Deping, Familienbilder	187

Bücherbesprechungen 189

Mit 14 Tafeln und 3 Abbildungen im Text.

Buchdruck von Max Kistner, Linz.

Beiträge, Aufschriften über den Inhalt, Lesehefte und Besprechungsstücke sind zu senden an Dr. Albrecht Deping, Linz, Volksgartenstraße 22.

Bestellungen und Aufschriften über den Bezug werden erbeten an den Verlag der Heimatgaue, Richard Pirngruber, Linz, Landstraße 34.

Preis des Jahrgangs postfrei S 6.50.

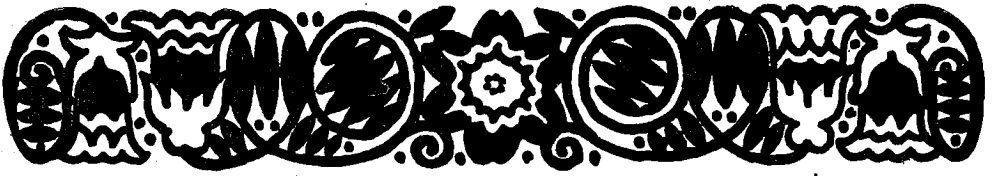
Alle Rechte vorbehalten.

V. S.-Werk „Neues Leben“

Vaterländische Kulturarbeit, Volkstumspflege und Förderung gediegener Freizeitgestaltung. Vermittlung von Ermäßigungen für Fahrten, Urlaubsgestaltung und kulturelle Veranstaltungen. Besondere Rücksichtnahme auf wirtschaftlich schwächere Volkskreise.

Jahresbeitrag nach dem Einkommen gestuft von 1 Schilling an.

Anmeldungen u. Auskünfte bei den Bezirksfachwalterschaften oder bei der Landesfachwalterschaft, Linz, Mozartstraße 47



Entstehung und Anlage des Josephinischen und Franziszeischen Katasters.

Von Dr. Franz Fuchs.

Im Jahre 1786, also vor 150 Jahren, begann man in Österreich mit der Anlegung des Josephinischen Katasters und um 1836, also vor rund 100 Jahren, stellte man in den meisten österreichischen Kronländern den Franziszeischen fertig, und so feiern diese umfangreichen Werke jetzt sozusagen ein Jubiläum. Das mag es gerechtfertigt erscheinen lassen, ihre Anlage und Entstehung kurz zu verfolgen, zumal beide noch nicht so bekannt sein dürften, wie sie es verdienen; man findet sie ja in den heimatkundlichen Arbeiten noch wenig benützt.

Allgemein versteht man unter Kataster ein Flurbuch, in dem Nachweise über Lage, Größe, Kulturart, Güte und Reinertrag der Liegenschaften einer Gemeinde zusammengeschrieben sind, also Vorläufer unserer Grundbücher. Wie die meisten derartigen Bücher verdanken auch die zwei genannten der Neuordnung des Grundsteuerwesens ihre Entstehung. Darum ist es wohl am Platze, einleitend die österreichischen Steuerverhältnisse vor Josef II. kurz zu schildern. Ich folge dabei dem für die Steuergeschichte grundlegenden Werke: Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, von Doktor Joseph Vinden, Wien 1840, 2 Bände. Aber es kommt nur der erste Band in Betracht, der eben die Hauptsysteme der Grundsteuern behandelt, und zwar in vier Abteilungen: I. Theresianische Steuerrectifikation (§ 1—82), II. Josephinische Steuerregulierung (§ 83—115), III. Grundsteuer-Provisorien (§ 116 bis 282) und IV. Stabiler Kataster (Franz I.) (§ 283—499). Aus der Anzahl der Paragraphen erseht man schon, daß der stabile Kataster besonders berücksichtigt ist. Außer ihm kommt für diese Arbeit noch besonders die zweite Abteilung in Frage. Weil das ganze Werk in Paragraphen eingeteilt ist und auch im 27. Seiten starken Sachregister bei den einzelnen Wörtern zuerst die Paragraphen stehen, zitiere auch ich darnach, wenn nicht ausdrücklich anders bemerkt ist. Die Nummern der Paragraphen sind im Texte selbst in Klammern an erster, die Seitenzahlen an zweiter Stelle beigesetzt. Der Vollständigkeit halber sei noch angefügt, daß der zweite Band über Steueraushebung und Einhebung, Egeku-

tionsverfahren und Steuernachlässe handelt und zum Schluß das genannte Sachregister bringt.

Nun zur Steuergeschichte! Bis zum Jahre 1421 gab es in Österreich keine eigentliche Grundsteuer; erst von diesem Jahre an hob man eine solche ein, aber nur von den Dominikalrealitäten (§ 3, S. 6), d. h. von den Häusern und Ländereien der Grundherrschaften. 1545 hat man sie verdoppelt, aber den Dominien gestattet, einen Teil der Steuer — sie hieß jetzt Landsteuer — auf ihre „behausten Untertanen zu repartieren“. Später forderte die Regierung noch außerordentliche „Postulate“ zur Bestreitung der Militärauslagen, die sogenannte Kontribution oder das Rüstgeld, von Untertanen und Herrschaften, aber diese wußten ihre Leistung bald größtenteils auf ihre Grundholden abzuwälzen. So blieben Adel und Klerus bis unter Maria Theresia tatsächlich in der Steuerzahlung sehr begünstigt. Unter dieser Herrscherin stiegen jedoch die staatlichen Ausgaben wegen der vielen kostspieligen Kriege so sehr, daß sie auch die bis dahin bevorrechteten Stände stärker besteuern mußte.

Am liebsten hätte sie die bestehende Ungleichheit in der Steuerleistung ganz beseitigt. Aber das konnte sie noch nicht durchsetzen, darum gab sie sich mit einer bloßen Steuerberichtigung („Rektifikation“) zufrieden, durch die wenigstens die ärgsten Gebrechen des Steuerwesens abgestellt werden sollten. Ubrigens nannte sie ihre 1748 eingeleitete Rektifikation „eine bloß provisorische Maßregel“ (Linden, I. Einleitung, S. 2). Kurz gesagt besteuerte sie den herrschaftlichen Grund (Dominikalgrund) halb so hoch wie den bäuerlichen (Rustikalgrund).

Zur Feststellung der von den einzelnen Wirtschaftsbesitzern zu leistenden Steuern mußten diese zunächst schriftliche Einkennntnisse über ihr durchschnittliches Einkommen und die von ihnen geforderten Leistungen machen und mit den entsprechenden Belegen (Einlagen) versehen. Die Selbstbekenntnisse der Grundherrschaften nannte man Dominikal-, die der Untertanen Rustikalfassionen. Sie wurden nach ihrer Einreichung noch stichprobenartig durch Organe der Steuerbehörden auf ihre Richtigkeit geprüft und berichtigt und hießen dann Rektifizierte Fassionen.

Die Bücher, in denen diese nach Grundherrschaften durchgeführten Fassionen zusammengeschrieben sind, heißt man manchmal auch Kataster, Theresianischer Kataster, jedoch nicht ganz zutreffend, denn eigentliche Flurbücher sind sie nicht, über Lage und Größe der Grundstücke berichten sie nicht, höchstens ganz nebenbei. Besser paßt für sie der Name Gültenbücher. Unter Gült verstand man ursprünglich die auf einem Realbesitz ruhenden Lasten, dann allgemein Abgaben, Zinse und Renten, die man zu leisten oder zu empfangen hatte. Und die sind in den Theresianischen Fassionen enthalten, in den rustikalen, was die Bauern von ihren Gütern in natura einnahmen und was sie zu leisten hatten, in den Dominikalfassionen, was die Grundherrschaften von ihren eigenen Gütern und von ihren Hinterlassen bekamen.

Das Josephinische Lagebuch.

Entsprechend seinem ungestümen Reformeifer begnügte sich Josef II. mit der Steuerverbesserung seiner Mutter nicht, sondern begann, bald nachdem er Alleinherrscher in Österreich geworden war, eine durchgreifende Steuerreform. Schon in dem Schreiben vom 24. November 1783 (an den damaligen Hofkanzler Grafen Kolowrath) äußerte er seinen Wunsch nach einer „vollkommenen und möglichst gleichen Verteilung der Lasten auf Grund und Boden“. Dieser sollte „nur nach seiner wahren Fruchtbarkeit und dem wirklichen Ertragnis gleich mit Abgaben belegt werden ohne Unterschied auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers“ (§ 83, S. 59). Es sollten also Dominikalgrund und Rustikalgrund gleich besteuert werden. Am 20. April 1785 erließ er dann das entscheidende Steuerregulierungspatent (§ 84, S. 59). Darnach sollten Grund und Boden vermessen und in ihrem Ertragnis abgeschätzt werden. Zu diesem Behufe ordnete er an, daß eigene Steuergemeinden, sogenannte Katastralgemeinden, geschaffen und in jeder eigene Vermessungs- und Schätzungskommissionen eingesetzt würden. Diese sollten wieder einer leitenden Bezirksobrigkeit unterstehen, von ihr überwacht werden. Die Vermessung der Waldungen und hohen, steilen Gebirge sollten „Kunstverständige“, die des übrigen Kulturlandes das Landvolk selbst unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeit vornehmen. Dazu waren „zimentierte“ Meßketten zu gebrauchen und das erhobene Flächenmaß in niederösterreichischen Jochen zu 1600 Quadratklastern und 64stel Jochen anzugeben. Die Ergebnisse der Vermessungen sollte dann eine Unterkommission von Ingenieuren berichtigen und eine Oberkommission revidieren (§ 89, S. 62).

Zur Erhebung des Ertragnisses mußten die Grundbesitzer ähnlich wie bei der Theresianischen „Rektifikation“ ein Bekenntnis über den mittleren Ertrag jedes Grundstückes ablegen und der Gemeindevorstand sowie die leitende Obrigkeit diese Fassionen überprüfen. Dabei sollten bei den Dominikalfassionen die vorhandenen Wirtschaftsrechnungen, bei denen der Untertanen die Zehentregister und obrigkeitlichen Kostenrechnungen zum Vergleich herangezogen werden. Als fassionspflichtiger Ackerertrag kamen eigentlich nur die Hauptgetreidegattungen (Weizen, Korn, Gerste und Hafer), nicht aber etwaige Nebenfrüchte in Anschlag. Trischfelder, die nicht ordentlich wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre oder noch seltener bebaut wurden, sonst aber als Wiesen oder Weiden dienten (§ 92, Anmerkung, S. 63), sollten nach ihrem Körner- und Heuertrag eigens ausgewiesen werden. Bei den Wiesen mußte man den jährlichen Ertrag an Heu und Grummet sowohl in Fuhren als auch im Gewichte (Zentnern und Pfunden) angeben. Gärten sollte man mit Wiesen gleicher Art und Hutweiden mit den schlechtesten Wiesen „parifizieren“ (zusammenstellen), die Waldungen aber forstmäßig in ihrem jährlichen Ertrag schlagbaren Holzes in Klaftern abschätzen.

Die angeordneten Vermessungen und Abschätzungen wurden in allen Provinzen Österreichs so rasch durchgeführt, daß schon nach 4 Jahren die Oberkommissäre einberufen wurden, um die hergestellten Elaborate zu vergleichen (§ 100, S. 67). Dabei zeigte es sich aber bald, daß sie namhafte Mängel aufwiesen, ihre Angaben wenig zuverlässig waren. Trotzdem hat man noch im Verlauf des Jahres 1789 die neue Besteuerungsart vorgeschrieben und zahlreiche Bestimmungen über die genauere Durchführung erlassen.

Die Elaborate selbst wurden in große Bücher gebunden, die man Josephinische Lagebücher nennt, und zwar für jede Gemeinde zwei, im Mittel 40×26 cm groß. Der Inhalt des (meist dünneren) ersten Bandes erhellt aus dem langatmigen Titel: „Protokoll über die Hinausgebung und Zurückgelangung der Individualfassionsauszüge, dann über die dazu geschehenen Erklärungen der Grundbesitzer und was hernach anzumerken befunden worden“. Er enthält also eigentlich die Vorarbeiten; als solche kann man auch die im Titel nicht eigens angeführten Gutachten der Nachbarschaft und angrenzenden Gemeinden der einzelnen Grundbesitzer zu ihren Erklärungen ansehen; ebenso die auch beigegebenen Konzepte der Flächen- und Samenberechnungen für die einzelnen Grundstücke. Der Hauptband, der je nach der Größe der Gemeinde rund 10 bis 20 cm dick ist, zerfällt in 2 Teile, einen kürzeren allgemeinen und einen längeren besonderen. Jener gliedert sich, wie der auf der ersten Seite vorgedruckte „Index über sämtliche dem Lagebuch beigegebene Elaborata“ angibt, in 18 Abschnitte von sehr verschiedener Länge, die mit den Buchstaben (Litera) des Alphabets von A bis S bezeichnet sind. Zur Übersicht sei dieser Index zunächst wiedergegeben: A Grenzbeschreibung, B Ökonomisch-kosmologische Beschreibung, C Wirtschaftskurs, D Probefechungstabelle, E Individuelle Samenberechnung, F Ausweis über die vom gewöhnlichen Wirtschaftskurs abweichenden Äcker, G Ausweis über die Trischfelder, H Ausweis über parifizierte (d. h. anderen Gründen für die Steuerbemessung angegliche) Gründe, I Ausweis über Wickengetreide, K Ausweis über ledige Grundstücke (d. h. solche, die nicht zum Hause als Lehen gehörten — man nannte sie auch Überländgründe, richtiger wäre Überlehengründe —), L Ausweis über Gemeingründe, M Ausweis über Dominikalgründe, N Waldbabschätzungstabelle, O Ausweis über die nahen und entfernten Waldstrecken, P Consignation (= Ausweis) über die Fischwässer, Qu Alphabetischer Index über die Grundobrigkeiten, R Alphabetischer Index über die Grundbesitzer, S Personalbeschreibung.

Der Umfang dieser Elaborate ist meist ziemlich klein. Lit. C umfaßt nur einige Zeilen, die ohnehin schon in Lit. B enthalten sind, andere nehmen auch nur eine einzige oder ein paar Seiten ein. Am längsten sind Lit. E (Indiv. Samenberechnung) und Lit. R (Grundbesitzerverzeichnis), die im Lagebuch der Gemeinde Pugleinsdorf je 15 Seiten ausmachen. In jener sind eben die genauen

Samenberechnungen für ziemlich viele Grundstücke angegeben, in R alle Grundbesitzer samt den Nummern ihrer Parzellen ausgewiesen.

Sehr oft kommen im Lagebuch die Worte Flur und Parzelle vor. Darum sei ihre Bedeutung kurz klargelegt. Das Wort „Flur“ wird für Gebiete von sehr verschiedener Größe gebraucht. So zerfällt der Grund und Boden des Marktes Pugleinsdorf nach dem Lagebuch der gleichbenannten Gemeinde in 8 Fluren, von denen die kleinste nur $2\frac{1}{2}$ Joch, die größte aber über $37\frac{1}{2}$ Joch maß. Dazu kam noch der „Ortsplatz Pugleinsdorf“ mit gut 14 Joch. Der Grundbesitz einschichtiger Häuser ist häufig zu einer Flur zusammengefaßt. In den Instruktionen zur Anfertigung des Franziszeischen Katasters ist gesagt, die Flur sei „eine größere Masse in einer schicklichen Abrundung beisammen liegender Grundparzellen. Sie sind meist durch natürliche Begrenzungen eingeschlossen“ (§ 333, S. 295). Als mehr oder weniger geschlossene Einheiten sind sie vielfach durch eigene Namen gekennzeichnet. So heißen die 8 Pugleinsdorfer Fluren: Gstocket, Angspath, Eingefriedetes Angspath, Jaillet, Bründlsfeld, Winkelfeld, Brücklsfeld und Baderfeld. — Beim Volke wurde und wird das Wort Flur aber auch für jedes einzelne Grundstück, sei es Wiese oder Acker oder Weide, verwendet. Daher kommt es, daß die Zahl der Flurnamen ungeheuer groß geworden ist. Auch das Wort „Parzelle“ wird sehr verschieden verwendet. Man kann als allgemein gültig fast nur eines sagen, sie sind Teile der Fluren. In den Instruktionen zum Franziszeischen Kataster finden sich ausführliche Belehrungen darüber, was bei der Parzellierung zu beachten sei. Die Haupttrübsichten sind folgende: Gründe gleicher Kulturgattung sind verschiedene Parzellen, wenn sie verschiedenen Besitzern gehören; ebenso aneinanderstoßende Gründe eines Besitzers, aber verschiedener Kulturgattung; desgleichen Gründe desselben Besitzers und derselben Kulturgattung, wenn sie durch Flüsse, Bäche, öffentliche Wege oder andere bleibende Grenzen getrennt sind. Dagegen bilden sie nur eine Parzelle, wenn sie nur durch veränderliche Fahrwege, Flußwege, Wassergräben oder Erdrisse geteilt sind. Gründe, die durch Planken, Mauern oder Zäune umgrenzt sind, bilden besondere Parzellen; ebenso Hausgärten, wenn sie wenigstens 25 Quadratklaster Flächenraum haben; sonst werden sie zur Hausparzelle geschlagen (§ 329, S. 291 f.). Im allgemeinen hat man wohl auch schon bei Abfassung des Lagebuches Flur und Parzelle ähnlich aufgefaßt wie rund 50 Jahre später.

Zu den einzelnen Elaboraten sei noch folgendes bemerkt. In der Grenzbeschreibung (Lit. A) wird der Verlauf der Gemeindegrenze möglichst genau beschrieben; als Merkzeichen dafür sind besonders Zäune (meist Gehag oder Gehack genannt), Gatterssäulen, Feldmarksteine, Mauern, natürlich auch Bäche, Gräben, Straßen und Wege oder Fußsteige verwendet. Gerade durch die Erwähnung solcher Merkzeichen, die heute vielfach gar nicht mehr vorhanden oder geändert sind, bildet schon dieser erste Abschnitt eine wertvolle Geschichtsquelle.

Das gilt ebenso von der „Ökonomisch-kosmologischen Beschreibung (Lit. B)“; sie gibt zuerst die Größe der Gemeinde und ihrer einzelnen Kulturgattungen (Äcker, Trischnfelder, Wiesen, Gärten samt Hutweiden und Gestrüpp, Wälder), auch ihren durchschnittlichen Sochertrag an und kennzeichnet dann die ganze Gemeinde nach folgenden Gesichtspunkten: Lage, Gelände- und Wasserverhältnisse, Wirtschaftskurs in Ackerbau, Viehzucht, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bewohner. Dabei werden auch die Fluren nach ihrer Güte in gute, mittlere und schlechte zusammengeordnet und ihre Grenzen beschrieben.

Die folgenden Abschnitte bis einschließlich Lit. M, deren Inhalt aus den Titeln zu entnehmen ist, haben weniger Bedeutung, weil es (wenigstens im Mühlviertel) nirgends viele Grundstücke mit besonderem Wirtschaftskurs oder Wickengetreide, ebenso nur wenig Trischnfelder, Gemeingründe und ledige Grundstücke und auch nicht allzu viele Dominikalgründe gab außer Waldungen. Deren Ertragnis wird aber eigens in der Waldbeschätzungstabelle (Lit. N) behandelt. Dieses Elaborat ist auch umfangreicher, noch mehr der Ausweis über nahe und entfernte Waldstreifen (Lit. O). Kurz ist wieder das über die Fischwässer Gesagte (Lit. P). Dagegen enthält das Verzeichnis der Grundobrigkeiten (Lit. Qu) mehr, als der Titel andeutet, weil es außer den Dominien auch alle ihre Grundholden samt deren Häusern und Grundbesitz nach den verschiedenen Kulturgattungen anführt; ebenso das Verzeichnis der Grundbesitzer (Lit. R), weil neben deren Namen auch die Nummern aller Parzellen stehen, die sie besaßen. Die Personalbeschreibung endlich (Lit. S) führt die Mitglieder der Vermessungs- und Schätzungsbehörden und der Kontrollorgane an. Ohne eine eigene Litera ist dem allgemeinen Teil noch eine kurze Zusammenstellung aller in der Gemeinde befindlichen Ortschaften samt der Anzahl ihrer großen und kleinen Häuser angeführt.

Der besondere Teil des Lagebuches (874 Seiten) enthält die Beschreibung der einzelnen Fluren und ihrer Grundparzellen. In ihm sind die Blätter (437) mit fortlaufenden Zahlen versehen und darum auch die einzelnen Objekte leichter auffindbar. Jeder Flur geht eine Grenzbeschreibung voraus. Bei den Parzellen sind angegeben: Die Ortschaft, der Besitzer samt seiner Hausnummer, Länge, Breite, Flächenmaß und Ertragnis. Zum Schluß kommt noch eine kurze Übersicht („Zusammenziehung“) über die Aufteilung aller Fluren nach Kulturgattungen und endlich die Fertigung durch die Kommission, zu der man auch Vertreter der angrenzenden Gemeinden beizog.

Nächst dem Theresianischen Gültensbuch ist der Josephinische Kataster „die älteste topographische Aufnahme des Landes in seinen Grundstücken und Realitäten“. Das oberösterreichische Lagebuch umfaßt im ganzen „1788 Bände und dient noch heute häufig zum Nachweis radizierter Gewerbe“¹⁾. Die eine Ausfertigung findet man heute in einem Nebenraum des Landesarchivs, in den Sälen der ehemaligen Pfandleihanstalt der Allgemeinen Sparkasse, aufgestellt.

Die andere ist zerstreut bei den Steuerämtern oder in Stifts- und Gemeindearchiven. Als nämlich bald nach 1922 manche Steuerämter aufgelassen wurden, hat man „die bei ihnen befindlichen Josephinischen Kataster in den entsprechenden Stifts- oder Gemeindearchiven untergebracht“²⁾. Die erwähnten Räume des Sparkassegebäudes bergen auch den Franziszeischen Kataster Oberösterreichs.

Die Josephinische Steuerreform verschwand schnell wieder, da sie zweifelsohne manche Mängel aufwies und noch mehr, weil sie empfindlich in die Verfassung und in Privatrechte eingriff. Josephs Nachfolger, Leopold II., mußte sie, kaum daß er den Thron bestiegen hatte, zurücknehmen. Man griff nun im wesentlichen wieder auf das Theresianische System zurück und behalf sich, wenn schon Neuverordnungen nötig waren, mit „Steuerprovisorien“ von kurzer Dauer. Aber nach dem Wiener Kongreß wurde der Ruf nach einem stabilen Kataster immer lauter. Man hatte inzwischen kennen gelernt, daß das Josephinische Steuersystem in seinen Hauptgedanken doch einen entschiedenen Fortschritt bedeutet hätte; freilich war man sich auch über seine Hauptgebrechen klar geworden: Die Vermessungen der Gründe waren, weil von ungeschulten Landeuten durchgeführt, ungenau und die Steuerbestimmung war ungerecht, weil sie den Bruttoertrag anstatt des Reinertrages zur Grundlage nahm, trotzdem die Kosten der Bewirtschaftung durchaus nicht überall gleich sind.

Am 23. Dezember 1817 erließ Kaiser Franz I. das erste Patent zur Aufstellung eines neuen stabilen Katasters. Es bringt die allgemeinen Hauptgrundsätze hiefür in 26 Punkten (§ 299, S. 269 ff.). Der vierte lautet: „Die Grundsteuer wird nach dem Reinertrag bemessen“, die folgenden erklären, was man darunter zu verstehen und wie man ihn festzustellen habe. Punkt 8 besagt: „Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser vorzunehmen“ und Punkt 9: „Es wird für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in der ihr Umfang, ihre Begrenzung und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche . . . in der topographischen Lage, Figur und in dem angenommenen Maßstab bildlich dargestellt ist.“ Im Punkte 10 heißt es: „Die Schätzung werden eigene . . . in der praktischen Landwirtschaft gut unterrichtete, durch Rechtschaffenheit und Unbefangenheit erprobte Kommissäre vornehmen.“ Punkt 15 endlich stellt für alle Arbeiten noch detaillierte Instruktionen in Aussicht.

Aber es dauerte mehr als 6 Jahre, bis die erste dieser Instruktionen am 28. März 1824 erschien. Sie befaßt sich dafür aber auch sehr eingehend mit dem behandelten Gegenstand, der Vermessung, Triangulierung und Mappierung der Grundstücke. Die ersten Paragraphen (303—306) besprechen die dazu bestimmten Behörden und das ihnen beigegebene „Personal“. Die oberste Leitung stand der Grundsteuerhofkommission zu, in den einzelnen Ländern aber Provinzkommissionen. Diesen waren in den einzelnen Kreisen Kreiskommissionen untergeordnet, die aus dem Kreishauptmann, einem Kreiskommissär, einem Map-

pierungsunterdirektor und einem ökonomischen Inspektor bestanden. Das Personal setzte sich aus Geometern, Vermessungs- und Schätzungsgehilfen und Handlangern zusammen. Dann wird (307—319) die trigonometrische Triangulierung erklärt. Ihr Zweck ist die Zerlegung der Fluren und noch größerer Gebiete in geeignete Dreiecke zur leichteren Flächenberechnung auf trigonometrischem Wege; dabei soll diese Überziehung der aufzunehmenden Provinzen mit einem Dreiecknetz dergestalt erfolgen, daß „auf dem Raume einer österreichischen Quadratmeile drei in Hinsicht auf gegenseitige Lage und Entfernung genau bestimmte Punkte fallen“ (§ 307, S. 278). Da eine Quadratmeile 4000 Klafter lang und breit war, konnten die drei Punkte auch 4000 Klafter voneinander entfernt sein, wenigstens auf günstigem Terrain. Die drei gewählten Punkte werden dann sofort auf die 20×20 Zoll großen Triangulierungsblätter eingetragen im Maßstab 1:14.400 (ein Zoll auf der Karte = 200 Klafter in der Natur). Die Eintragung geschieht mittels eines eigenen Auftragsapparates. Dann sind weitere Punkte zu bestimmen als Nebentriangulierungspunkte, innerhalb einer Quadratmeile rund 60, damit man kleinere Dreiecke erhält. Wenn die Oberflächenbeschaffenheit es erlaubt, wählt man Dreiecke von ungefähr 200 Klafter Seitenlänge. Als Nebpunkte (auch Fix- oder Standpunkte geheißen) eignen sich besonders „Türme, Schornsteine, Kapellen, Kreuze, Marterssäulen, einzelne oder hervorragende Bäume, kurz solche Gegenstände, die ihren Standort ordentlichweise nicht ändern“ (§ 309, S. 280). Neben dem erwähnten Auftragsapparat erhielten die Geometer noch einen vollständigen Meßapparat und (zum Winkelmessen) ein Perspektiv-Diopter (§ 311, S. 281). Bei der Mappierung soll mehr auf Reinheit und Deutlichkeit als auf Schönheit gesehen werden (§ 354, S. 311). Die Farbentöne, in denen die einzelnen Kulturgattungen, Wege, Bäche usw. angelegt werden sollen, sind genau ausgeführt.

1825 erhielt die inzwischen ausgearbeitete Instruktion für die Schätzung auch die allerhöchste Genehmigung, wurde aber später noch durch Detailinstruktionen für einzelne Provinzen ergänzt. Sobald man in einem Lande mit der Schätzung beginnt, soll man zuerst von jeder Gemeinde verschiedene ökonomische Fragen beantworten lassen, damit die Schätzungskommissäre einen Überblick über „die Kulturs- und Lokalverhältnisse“ aller Gemeinden erhalten (§ 367, S. 324). „Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein Ausschuß der erfahrensten und rechtschaffensten Grundbesitzer zu berufen, der seine Antworten genau nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde mit Gewissenhaftigkeit abzugeben hat“ (ebendort). Die Fragen selbst zerfallen in allgemeine und besondere (für die einzelnen Wirtschaftszweige).

Die 20 allgemeinen Fragen betreffen hauptsächlich die Lage und Bewässerungsverhältnisse der Grundstücke, schädliche Natureinflüsse, die verschiedenen Arten der Bodenbenutzung („die Kultursarten“), die Pacht- und Mietverhältnisse in jeder Gemeinde, die Absatz- und Preisverhältnisse, die Gattung und

Anzahl der Zugtiere, Methoden der Düngung und Bodenbestellung, die Kosten der Bewirtschaftung und die Einteilung des Bodens in Klassen nach seiner Güte (Klassierung). Als Kulturarten werden aufgezählt: Acker, Wiesen, Gärten, Weinland, gemischte Kulturen, Waldungen. Ihre Bestimmung bei den einzelnen Grundstücken hieß man Klassifikation; die Klassierung aber hatte die Klasse der betreffenden Kulturgattung nach der Güte des Bodens und der Menge und Güte des Ertrages festzustellen (§ 380, S. 333). Jedes Grundstück sollte angeschaut und in das vorbereitete Klassierungsprotokoll eingetragen werden.

Von den besonderen Fragen betreffen die ersten 21 den Ackerbau: Zeit der Saat und Ernte, mittleren Ertrag bei den einzelnen Getreidearten in Körnern und Stroh, Bedeutung des Flachs-, Klee-, Rüben- und Erdäpfelbaues und ihre Erträge, Kosten der Erntearbeiten und etwa vorhandene Servitute. Fünf Fragen beziehen sich auf den Garten- und Obstbau, zehn auf den Wiesenbau. Bei diesem forschte man besonders, ob die Wiesen trocken oder sumpfig, ein- oder zweimähdig, natürlich oder künstlich bewässert seien, ob Überschwemmungen und Versandungen ausgefegt oder nicht; ferner über die Güte und Menge des Heus und Grummets und auch wieder über Arbeitskosten und etwaige Servitute. Die elf Fragen über Holzwirtschaft haben besonders die Zusammensetzung der Waldbestände (ob Nadel-, Laub- oder gemischter Wald), die Dauer des Baumwuchses bis zur Schlagbarkeit, die Art der Walderneuerung (ob natürliche Besamung oder Anpflanzung durch Menschen), den mittleren Holzertrag eines Joches und endlich die Holz-, Arbeits- und Fuhrpreise zum Gegenstand.

Damit die Gemeinden diese ökonomischen Fragen richtig beantworteten, erhielten sie und die Bezirksobrigkeiten eigene Belehrungen, besonders über die Klassierung der Grundstücke (§ 369—385). Trotzdem aber haben hinterdrein die eigentlichen Schätzungskommissionen diese Vorarbeiten als „sehr unzuverlässig“ bezeichnet (Elaborat Nr. 16 b, § 2).

Die Katastralschätzungs-Instruktion selbst (§ 386—444) zerfällt in drei Teile: der erste handelt von den Obliegenheiten der eigentlichen Schätzungsbeamten im allgemeinen und ihr Zusammenwirken mit den Steuerobrigkeiten und Gemeinden wegen der von diesen geleisteten Vorarbeiten; der zweite enthält die Vorschriften für die Erhebung des „Natural-Brutto-Ertrages“. Ziel dieser Arbeit ist, festzustellen, „wieviel die Grundstücke jeder Kulturgattung und jeder einzelnen Klasse in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur an jenen Naturprodukten abwerfen, die der Kulturgattung eigentümlich sind, zu der sie gehören oder der sie gleichgestellt (parifiziert) werden“ (§ 402, S. 351). Dann soll man diese mittleren Erträge in Geld veranschlagen, „und zwar nach den geringsten Preisen, die in einem Turnus (Reihenfolge) von 50 Jahren bestanden haben“ (§ 359, S. 316). Der dritte Teil endlich gibt die Vorschriften zur Bestimmung der Abzüge, die vom Bruttoertrag zu machen sind, und zur „Ausmittlung“ des steuerbaren Rein-

ertrages. In Abzug kommen im allgemeinen „die notwendigen und gemeinde-üblichen Auslagen“, die die Bearbeitungsart des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte verursachen (§ 425, S. 368 f.). „Ein außerordentlicher Aufwand, den einzelne Eigentümer etwa machen, um ihre Grundstücke zu verbessern“, kann nicht berücksichtigt werden, weil auch der dadurch erzielte höhere Rohertrag „nicht in Anschlag gebracht wurde“ (ebendort).

Gegen die von den Schätzungskommissionen gemachten Elaborata konnte man Einsprüche („Reklamationen“) erheben. Darüber handelt das Hofkanzleidekret vom 4. November 1829 (§ 445, S. 383). Es zählt die Fälle auf, in denen sie zulässig sind, die Personen und Körperschaften, die sie erheben können, und Ort und Termin ihrer Einbringung. Eigene Regierungs-Zirkulare (z. B. für Niederösterreich vom 1. März 1830) regeln die Erledigung der Einsprüche.

Über die tatsächliche Ausführung der Teilarbeiten, die zur Anlegung des Franziszeischen Katasters notwendig waren, berichtet Dr. Linden in den zwei Schlußparagraphen 498 und 499 (S. 551 ff.). Die Vermessungen wurden in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Terminen begonnen und auch verschieden schnell durchgeführt, sie dauerten zum Beispiel in Niederösterreich von 1818 bis 1832, in Oberösterreich nur von 1824 bis 1830, in einigen Ländern waren sie 1836 noch nicht völlig abgeschlossen. Im ganzen Kaiserstaat, aber ohne Ungarn, waren Ende 1836 rund 3377 österreichische Quadratmeilen endgültig vermessen. Die Kosten betrugen für eine Quadratmeile ungefähr 2890 fl. C. M., also für 1 Joch 17 kr.

Die Schätzungsarbeiten begannen erst 1826 und waren auch 1836 noch nicht überall fertig gebracht, so z. B. in Oberösterreich nur „bis zum Stadium der Reklamationen“ gediehen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 1270 fl. C. M. für eine Quadratmeile oder 7 kr. für ein Joch; die Gesamtkosten des Franziszeischen Katasters werden auf 14 Millionen fl. C. M. berechnet.

Die schriftlichen „Elaborata“ dieses großen Werkes wurden nicht mehr zu festen Bänden zusammengebunden wie das Josephinische Lagebuch, sondern nur zu Faszikeln zusammengeschnürt; die größeren sind für sich geheftet, die kleineren in losen Blättern enthalten. Eine beigegebene Übersicht führt folgende Nummern an (die in Klammern beigegeführten Seitenzahlen und Datierungen beziehen sich wiederum auf die Katastralgemeinde Puzleinsdorf):

1. Definitive Grenzbeschreibung (7 S., P. 11. Okt. 1826).
2. und 3. Grundparzellen- und Bauparzellen-Protokoll (zusammengeheftet (153 S., P. im Jahre 1829).
4. Ökonomische Antworten (79 S., geheftet — ohne Datierung).
5. Protokoll über die Bestimmung der Kulturgattungen (2½ S., P. 22. September 1831).
6. Klassifikationsprotokoll (9 S., P. 30. Sept. 1831).

7. Klassierungsprotokoll (132 S., 2. Aug. 1832).
8. Klassenauszug (180 S., Linz 1. Februar 1833).
9. Produktenpreis-Erhebungs-Protokoll des ökonomischen Kommissärs (20 S., Altenhof 22. Dez. 1831).
10. Produktenpreis-Erhebungs-Protokoll des Waldschätz-Kommissärs (7 S., Altenhof 12. Jänner 1832).
- 11/12. Naturalertrags-Erhebungs-Protokoll des ökonomischen Kommissärs und des Waldschätzkommissärs ($\frac{3}{4}$ S., P. 8. Nov. 1832 und Pfarrkirchen 24. November 1832).
13. Protokoll zur Erhebung des materiellen Kulturaufwandes (4 S., Altenhof 29. Nov. 1833).
14. Erhebungs-Protokoll der Gesteungskosten (15 S., P. 8. Nov. 1832).
15. Anreihungsprotokoll eines gewöhnlichen Hand- oder Zugtages (fehlt).
16. Rohertrags-Elaborat des ökonomischen Kommissärs (26 S., Linz 28. Feb. 1833, geprüft und entsprechend befunden am 26. Juli 1835).
17. Zusammenstellung der Behelfe hiezu (2 S., gleiches Datum).
18. Rohertrags-Elaborat des Waldschätz-Kommissärs (8 S. ohne Datierung).
19. Probeflächentabelle (fehlt).
20. Reinertrags-Elaborat aller Kulturgattungen (15 S., Linz 20. März 1835).
- 21/22. Behelfe (hiezu) aus Grundverkäufen und Pachtverträgen (je 2 S., Linz 20. Feb. 1835 und 20. Mai 1835).
23. Zusammenstellung des gesamten Kulturaufwandes (2 S., Linz 4. August 1835).
24. Spezifischer Ausweis des jährlichen Reinertrages (Kurze Übersicht über Nr. 20 — 2 S., Linz 30. Juli 1835).
25. Schätzungsanschläge (2 S., Linz 1. Juni 1836).

Die Reklamationsverhandlungen (6 S.), das Berechnungsprotokoll, verfaßt im Jahre 1829, das auf 188 Seiten wirkliche Flächenberechnungen bringt, und die alphabetischen Verzeichnisse der Haus- und Grundbesitzer mit den Nummern ihrer Parzellen (24 S.) sind im Index nicht verzeichnet.

Als die wertvollsten Elaborate sind wohl die folgenden anzusehen: 2/3 (Grundparzellen- und Bauparzellen-Protokoll). Beide sind von dem Geometer 4. Klasse Ferdinand Rodriquez verfaßt und weisen anfänglich gleiche Rubriken auf, nämlich: Nummer des Mappenblattes, auf dem die Parzelle zu finden ist; Nummer der Parzelle selbst; Geseßliche Eigenschaft (ob Dominikal- oder Rustikalgrund und bei diesem wieder ob Hausgrund, Hausüberländgrund oder freier Überländgrund). Dann folgen beim Grundparzellen-Protokoll: Kulturgattung; Flächeninhalt; Klasse; Reinertrag (nicht ausgefüllt!) und Grundherrschaft; beim Bauparzellen-Protokoll aber: Konstriptionsnummer (des Hauses); Gattung (ob Wohn-, Wirtschaftsgebäude oder beides); Areal mit Einschluß

des Hofraumes in Quadratklaftern; Jährlicher Hausarealertrag; Klasse der Hausklassensteuer und Grundherrschaft.

Nr. 6 (Klassifikations-Protokoll). Darin sind die einzelnen Klassen der Kulturgattungen beschrieben, ihre Lage und Bodenbeschaffenheit, Verwertung und Ertragnis; damit ist auch dargelegt, wie man praktisch bei der Klassierung voring. Nr. 11 (Naturalertragsprotokoll) schildert den Wirtschaftskurs bei den einzelnen Kulturgattungen, ihre Düngung, Bearbeitung und Naturalerträge; die Verwertung der Äcker, Samenbedarf und Ernteertrag. Sehr lehrreich ist Nr. 14 (Gestehungskosten), besonders durch eine ziemlich eingehende Schilderung der bäuerlichen Kost sowohl an gewöhnlichen Arbeitstagen als auch an Amts- und Feiertagen; auch die mittleren Diensthöhlne in Geld und Naturalien sind da verzeichnet. Am meisten Beachtung aber verdient Nr. 16 (Rohertragselaborat des ökonomischen Kommissärs), es entwirft ein deutliches Bild des gesamten bäuerlichen Wirtschaftslebens vor 100 Jahren und beurteilt darüber hinaus noch die natürlichen Verhältnisse der Gemeinde in der damaligen Auffassung und die Bewohner selbst, ihre Häuser und Lebensweise und die Verkehrswege und Absatzpläge.

Endlich noch die Grundmappel! Sie ist auch vom erwähnten Geometer verfaßt und am 12. August 1828 von der Steuerbezirksobrigkeit Altenhof, „für richtig befunden worden“. Sie umfaßt 15 Blätter, je 12 Zoll 5 Linien $\times$ 9 Zoll 15 Linien groß, von denen einmal 2, einmal 4 und dreimal je 3 durch Leinwandstreifen zusammengeklebt sind. Dazu kommt noch ein Übersichtsblatt. Der Maßstab ist nicht ausdrücklich angegeben, doch stimmen die Größenverhältnisse zu der gestellten Forderung: 1 Zoll der Karte = 200 Klaftern in der Natur. Ebenso entsprechen auch die Zeichnung und Kolorierung den gegebenen Instruktionen (§ 354 bis 356).

Der ganze franziszeische Kataster ist wohl noch mehr als das Josephinische Lagebuch eine reiche Fundgrube für die heimatlische Kultur-, besonders Wirtschaftsgeschichte. Beide haben daneben für die früheren Rechtsverhältnisse hohe Bedeutung und können auch bei Familienforschungen neben den Matriken gute Dienste leisten. Das Wirtschaftsleben der früheren Zeit beleuchten besonders die Antworten auf die ökonomischen Fragen, die Berichte über die Gestehungskosten mit der Schilderung der Kost und am allerbesten das Rohertragselaborat des ökonomischen Kommissärs. Schon die Lesung dieser Arbeiten gewährt dem einen hohen Genuß, der sich gern in die Vergangenheit vertieft. Die Mappe ist als erste kartographische Aufnahme der Gemeinde von großem Wert.

¹⁾ Dr. S. Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz, Linz 1930, S. 67.

— ²⁾ A. a. D. S. 136.

